

M E R K B L A T T

Erteilung von Schwimmunterricht durch Kindergarten- und Volksschullehrpersonen

EKUD, Kanton Graubünden

November 2004

Voraussetzung für die Erteilung von Schwimmunterricht

Schwimmunterricht im Kindergarten und in der Volksschule darf nur von Lehrpersonen erteilt werden, welche im Besitze eines Brevets I der Schweizerischen Lebensrettungs-Gesellschaft (SLRG) sind.

Lehrpersonen ohne SLRG-Brevet I sind unter Aufsicht einer brevetierten Fachkraft zur Erteilung von Schwimmunterricht befugt.

Wiederholungskurse

Kindergarten- und Volksschullehrpersonen mit SLRG-Brevet I, welche Schwimmunterricht erteilen, müssen einen halbtägigen Wiederholungskurs im Dreijahreszyklus besuchen. Die Schulträgerschaft hat die Einhaltung dieser Vorgabe zu kontrollieren.

Liegen der Erwerb des SLRG-Brevets I oder der Besuch des letzten Wiederholungskurses mehr als 3 Jahre zurück, so verfällt die Berechtigung zur Erteilung oder Beaufsichtigung von Schwimmunterricht. Der Schulträgerschaft obliegt es festzustellen, ob die Berechtigung zur Erteilung von Schwimmunterricht vorliegt.

Gruppengrößen

Aus Sicherheitsgründen wird beim Schwimmunterricht empfohlen, gut überblickbare Gruppengrößen zu bilden (nicht mehr als 12 Kinder pro Gruppe).

W e i t e r e B e m e r k u n g e n

betreffend Erteilung von Schwimmunterricht durch Kindergarten- und Volksschullehrpersonen

I. ALLGEMEINES

- Nach zwei schweren Schwimminfällen verfügte das Erziehungsdepartement im Jahre 1975, dass Schwimmunterricht in der Volksschule nur noch von Lehrpersonen erteilt werden darf, welche im Besitze eines Brevets I der Schweizerischen Lebensrettungs-Gesellschaft (SLRG) sind. Lehrpersonen ohne SLRG-Brevets I sind seit diesem Zeitpunkt nur noch unter Aufsicht einer brevetierten Fachkraft zur Erteilung von Schwimmunterricht befugt (Departementsverfügung Nr. 108 vom 22. September 1975).
- Zwecks Gewährleistung der Sicherheit ordnete das Erziehungsdepartement 1980 an, dass Volksschullehrpersonen mit SLRG-Brevet I, welche Schwimmunterricht erteilen, einen halbtägigen Wiederholungskurs im Dreijahreszyklus besuchen müssen (Departementsverfügung Nr. 81 vom 1. Juli 1980).
- Im Weiteren verfügte das Erziehungsdepartement im Jahre 1992, dass Bade- und Schwimmeinrichtungen mit Kindern des Kindergartens nur besucht werden dürfen, wenn die Kindergartenlehrperson im Besitze eines SLRG-Brevets I ist oder diesen Unterricht unter Aufsicht einer von der Trägerschaft damit beauftragten entsprechend brevetierten Fachkraft erteilt. Wie die Volksschullehrpersonen sind auch Kindergartenlehrpersonen verpflichtet, alle 3 Jahre einen halbtägigen Wiederholungskurs zu absolvieren. Liegen der Erwerb des SLRG-Brevets I oder der Besuch des letzten Wiederholungskurses mehr als 3 Jahre zurück, so verfällt die Berechtigung zur Erteilung oder Beaufsichtigung von Bade- und Schwimmunterricht (Departementsverfügung Nr. 206 vom 9. November 1992).
- Aus Sicherheitsgründen wird beim Schwimmunterricht empfohlen, gut überblickbare Gruppengrößen zu bilden (nicht mehr als 12 Kinder pro Gruppe). Die dadurch entstehenden allfälligen Mehrkosten werden nicht subventioniert.

II. BESONDERES

► **Bademeister als Aufsichtsperson des Klassenschwimmunterrichts**

Wie bereits erwähnt, darf eine Lehrkraft, welche nicht im Besitze eines SLRG-Brevets ist, nur noch Schwimmunterricht unter Beaufsichtigung einer brevetierten Person erteilen. Ein Bademeister in einem öffentlichen Hallenbad reicht als Aufsichtsperson grundsätzlich nicht aus, da dieser sich nicht ausschliesslich um eine Klasse kümmern kann. Es ist jedoch möglich, einen Bademeister speziell für eine Schwimmstundenbetreuung einer Klasse einzusetzen. Es muss dann aber auch garantiert sein, dass er während dieser Zeit keinen anderen Arbeiten nachgeht, ansonsten die Sicherheit der Kinder nicht mehr gewährleistet ist.

► **Haftung**

Alle Personen, die auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Aktes zur Ausübung amtlicher Funktionen berufen sind, gelten als Beamte bzw. Beamtinnen im Sinne des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten und die Haftung öffentlich-rechtlicher Körperschaften (BR 170.050; im Folgenden kantonales Verantwortlichkeitsgesetz genannt). Lehrpersonen sind als Beamte bzw. Beamtinnen im Sinne dieses Gesetzes zu qualifizieren und unterstehen somit dem kantonalen Verantwortlichkeitsgesetz.

Ertrinkt nun beispielsweise eine Schülerin oder ein Schüler während des Schwimmunterrichtes, so ist mit Bezug auf die Haftung zwischen Haftung nach kantonalem Verantwortlichkeitsgesetz und nach Strafrecht zu unterscheiden:

• **Haftung nach kantonalem Verantwortlichkeitsgesetz**

Gemäss Art. 9 des kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzes haben Gemeinden und Kreise für den Schaden Ersatz zu leisten, der Dritten durch ihre Behörden und Beamten in Ausübung ihres Dienstes absichtlich oder grobfahrlässig zugefügt wird. Dabei hat der geschädigte Dritte kein direktes Klagerecht gegen den fehlbaren Beamten bzw. die Beamtin, sondern muss bei der Gemeinde seine Schadenersatzansprüche einklagen (Art. 11 des kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzes). Die öffentlich-rechtlichen Körperschaften können jedoch Rückgriff auf den fehlbaren Beamten oder die Beamtin nehmen (Art. 12 Abs. 1 des kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzes).

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die Gemeinde gemäss Art. 51 des Schulgesetzes (BR 421.000) unter anderem verpflichtet ist, auf ihre Kosten eine Haftpflichtversicherung für Lehrpersonen im Schulbetrieb abzuschliessen.

Die Garantiesumme der Haftpflichtversicherung der Lehrpersonen beträgt für Personen- und Sachschäden zusammen mindestens 5 Millionen Franken je Schadenereignis. Zudem muss die Gemeinde, sofern sie ihre eigene Verantwortlichkeit nicht auf leichte Fahrlässigkeit ausgedehnt hat, Schäden, die auf leichte Fahrlässigkeit zurückzuführen sind, mitversichern (vgl. Art. 3 der Verordnung über die Versicherungsleistungen für die Schülerinnen und Schüler und für die Lehrpersonen; BR 421.600).

- ***Strafrechtliche Haftung***

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit beurteilt sich nach dem Strafrecht des Bundes und des Kantons (Art. 1 Abs. 3 des kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzes).

Ob im konkreten Fall eine Haftung gegeben ist, beurteilt sich nach den tatsächlichen Umständen und kann nicht in einer verallgemeinernden Formel wiedergegeben werden.

- ▶ ***Anrechnung der Erste Hilfe-Vorkenntnisse***

Das SLRG-Brevet schult vor allem das richtige Verhalten am, im und auf dem Wasser bei Rettungsaktionen. Man lernt den Einsatz von Rettungsgeräten zu beherrschen und sich unter Wasser zu orientieren. Der geschulte Rettungsschwimmer soll einen Menschen aus Wassernot retten sowie das eigene Unfallrisiko abschätzen können. Über Grundkenntnisse in der Erste Hilfe-Leistung muss er ebenfalls verfügen.

Eine Anrechnung von bereits bestehenden Erste Hilfe-Vorkenntnissen kann für das SLRG-Brevet I nicht erfolgen. Einerseits werden im Kurs die verschiedenen Übungen (Schwimmtraining, Einsatz spezifischer Rettungsgeräte, Erste Hilfe-Unterricht) nicht einzeln, sondern kombiniert durchgeführt und andererseits kann von den Kursleitern oder Kursleiterinnen nicht abgeschätzt werden, wie aktuell die Erste Hilfe-Kenntnisse noch sind. Der Besuch des ganzen SLRG-Brevet I Kurses ist somit erforderlich.

- ▶ ***SLRG Brevet I-Kurse***

Informationen zu Kursangeboten und -daten finden sich auf der Homepage der Schweizerischen Lebensrettungs-Gesellschaft (SLRG): www.slrg.ch

Direkte Kontaktadresse SLRG Sektion Chur: www.slrg-chur.ch

Direkte Kontaktadresse SLRG Sektion St. Moritz: www.slrg.ch/ost/st-moritz